



Verteiler: ÖPR, Schulleitung, zum Aushang

An die Örtlichen Personalräte an den Gymnasien
im Regierungsbezirk Freiburg

Rundbrief Nr. 23/24 - 05

März 2024

Außerunterrichtliche Veranstaltungen am Wasser

Sie verbringen den Wandertag im Freibad?

Ihre Klasse macht einen Ausflug an den Schluchsee?

Auf der Studienfahrt planen Sie einen Segeltörn an der Nordsee?

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (AuV) am Wasser gibt es einiges zu beachten!

Wodurch definiert sich, dass eine AuV „am Wasser“ stattfindet?

Eine außerunterrichtliche Veranstaltung findet „am Wasser“ statt, wenn sich die Schülerinnen und Schüler in der Nähe¹ eines Gewässers aufhalten, sei es ein Fluss, See, Meer oder ein Schwimmbad. Dies könnte beispielsweise bei Wandertagen, Klassenausflügen, Schullandheimaufenthalten oder Studienfahrten der Fall sein.

Was muss bei der Planung berücksichtigt werden?

Beurteilung der Gefahr:

1. Besonderheiten des Gewässers oder Bades: spezifischen Bedingungen und Gefahren des jeweiligen Gewässers (z.B. Fluss, See, Meer oder Freizeitbad)
2. Körperliche Fähigkeiten, Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler
3. Wassertiefe und Übersichtlichkeit des Gewässers
4. Erste Hilfe und Notruf: Möglichkeiten der ersten Hilfe und das Absetzen eines Notrufs

Die verantwortliche Lehrkraft wägt unter Berücksichtigung der Situation ab, ob weitere Begleitpersonen² herangezogen werden.

Alle Begleitpersonen müssen rettungsfähig sein.

Wie definiert sich Rettungsfähigkeit?

Die Rettungsfähigkeit wird definiert als die Fähigkeit, eine Person aus einer gesundheits- oder lebensgefährdenden Situation im Wasser zu befreien. Die Art und der Umfang der Rettungsfähigkeit hängen von den örtlichen Verhältnissen und Rahmenbedingungen ab.

¹ Alle Ausführungen beziehen sich auf Situationen, in denen ein Wasserkontakt realistisch zu erwarten bzw. zu befürchten ist.

² Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülerinnen und Schülern soll – auch ohne Wasser – neben der verantwortlichen Lehrkraft mindestens eine Begleitperson teilnehmen.

Bei mehr als 40 Schülerinnen und Schülern ist im Regelfall die Teilnahme einer weiteren Begleitperson erforderlich.

Das bedeutet

1. eine verunfallte Person an die Wasseroberfläche zu bringen,
2. die verunfallte Person mit dem Gesicht über Wasser an den Beckenrand oder ans Ufer zu transportieren/schleppen,
3. die verunfallte Person über den Beckenrand zu bergen,
4. lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen,
5. einen Notruf abzusetzen.

Lehrkräfte müssen selbst sicherstellen, dass sie im oben beschriebenen Sinn rettungsfähig sind und bleiben. Dazu dient der Erwerb einer Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit, z. B. im Rahmen der Lehrerfortbildung. Auch die DLRG und die Wasserwacht machen adäquate Angebote. Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG (Bronze und/oder Silber) sind mögliche Basisqualifikationen.

Wie müssen Sie die Schülerinnen und Schüler instruieren?

Informieren Sie Ihre Gruppe über die besonderen Bedingungen und Gefahren des jeweiligen Gewässers oder Bades: Wassertiefe, die Übersichtlichkeit der Schwimmhalle und die möglichen Gefahren beim Schwimmen, Wasserspringen und Tauchen.

Entsprechend der vorliegenden schwimmtechnischen Fertigkeiten, körperlichen Voraussetzungen, des Alters und der Reife müssen - in Abhängigkeit zur gegebenen Gewässersituation - entsprechende sicherheits- und verhaltensrelevante Absprachen und Regeln festgelegt, besprochen und eingehalten werden.

Informieren Sie die Schülerinnen und Schüler darüber, wie sie sich im Notfall verhalten sollen und wie sie Hilfe holen können.

Was gilt für die Durchführung?

Die Schülerinnen und Schüler sollten sich möglichst in einem abgegrenzten Bereich aufhalten. Die Lehrkräfte befinden sich in der Regel außerhalb des Wassers.

Grundsätzlich muss sich die hauptverantwortliche Lehrkraft durch eigenen Augenschein davon überzeugen, dass die Schülerinnen und Schüler jederzeit über die notwendige Wassersicherheit verfügen.

In der Durchführung ist eine dauernde, vorausschauende und umsichtig beobachtende Beaufsichtigung der Gruppe notwendig.

Die Lehrkraft hat die Pflicht, bei Unfällen die erforderliche Hilfe zu leisten bzw. unverzüglich Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Die gemachten Ausführungen stellen nur eine Zusammenfassung der Bekanntmachung des KM zu den Bestimmungen und Regelungen zum Schulschwimmen in Baden-Württemberg, KuU-Heft 15-16 vom 7. September 2020, dar, die für AuV am Wasser entsprechend gelten.

Die detaillierten Regelungen können Sie mit dem QR-Code aufrufen.

Bitte informieren Sie sich vor der Durchführung einer AuV am Wasser entsprechend.



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Stephanie Gutgsell (0761-409599, stephanie.gutgsell@rpf.bwl.de) oder jedes andere BPR-Mitglied.

Ihr Bezirkspersonalrat

Joachim Schröder, Peter Galli, Ralf Derwing, Christine Gaiser, Stephanie Gutgsell, Jürgen Harich, Herta Haupt-Cucuiu, Rüdiger Klatt, Frank Nagel-Gallery, Maren Stölzle, Martin Stroh, Susanne Grauer (BVP)